Swiss Banking

Datenschutzerklärung für Bewerbende der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)

Der verantwortungsvolle Umgang mit Personendaten der Bewerbenden ist der Schweizerische Bankiervereinigung ein zentrales Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung erläutert die Schweizerische Bankiervereinigung, wie und wozu sie Personendaten ihrer Bewerbenden bearbeitet.

Es können zusätzlich spezifische Datenschutzerklärungen zur Anwendung kommen. Dies gilt etwa für die Nutzung der Internetseiten, wozu die Bewerbenden dort die entsprechenden Hinweise finden.

1. Allgemeines

Unter "Personendaten" werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. "Bewerbende" sind Personen, die sich – unabhängig über welchen Kanal – auf eine Stelle bei der Schweizerischen Bankiervereinigung bewerben. "Bearbeiten" meint jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Anpassen, Bekanntgeben, Archivieren und Löschen von Personendaten.

2. Kategorien von Personendaten

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung bearbeiteten Personendaten ihrer Bewerbenden umfassen insbesondere:

- Stammdaten, wie z.B. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort, Nationalität, Zivilstand, Sprache, Foto, gegebenenfalls familienbezogene Angaben;
- Allgemeine Bewerbungsdaten, wie z.B. Lebenslauf, Zertifikate und Zeugnisse, Referenzen, Berufsprofil, erlernter Beruf, ausgeübte Berufe, Position, Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen, Arbeitsbewilligung, Leistungs- und Beförderungsdaten, Ton- und/oder Bildaufzeichnung von Online-Bewerbungsgesprächen;
- Gesetzliche oder regulatorisch erforderliche Daten, wie z.B. mögliche Interessenkonflikte, Strafregisterund Betreibungsregisterauszüge; und
- Daten zu ausserbetrieblichen Funktionen, wie z.B. öffentlichen Ämtern, privaten nebenamtlichen Funktionen wie Verwaltungsratsmandaten.

Je nach Bearbeitungszweck und nur sofern zwingend erforderlich können besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder die oben genannten Kategorien von Personendaten zu Profilen aggregiert werden.

3. Herkunft der Personendaten

Zur Erfüllung der Zwecke gemäss Ziff. 4 kann die Schweizerische Bankiervereinigung Personendaten ihrer Bewerbenden folgender Herkunft erheben:

- Personendaten, die der Schweizerischen Bankiervereinigung direkt mitgeteilt werden, z.B. im Rahmen des Rekrutierungsprozesses vom Bewerbenden selbst;
- Personendaten aus Drittquellen, wie z.B. von Personalvermittlungen im Rekrutierungsprozess, Angaben von angegebenen Referenzpersonen, aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Grundbücher oder

Swiss Banking

Handelsregistern, aus öffentlich zugänglichen Profilen von geschäftsorientierten und auf Beschäftigung ausgerichteten sozialen Netzwerkdiensten wie z.B. LinkedIn oder XING.

Falls Bewerbende der Schweizerischen Bankiervereinigung Daten über andere Personen (wie z.B. Familienmitglieder, Arbeitskolleg:innen, Referenzpersonen) bekannt geben, geht die Schweizerische Bankiervereinigung davon aus, dass die betroffenen Personen durch die Bewerbenden informiert wurden und die Bekanntgabe rechtmässig ist.

4. Zwecke der Bearbeitung der Personendaten und Rechtsgrundlagen

Die Schweizerische Bankiervereinigung bearbeitet die unter Ziff. 2 beschriebenen Personendaten der Bewerbenden unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 328b des Schweizerischen Obligationenrechts), soweit sie die Eignung für das Arbeitsverhältnis (z.B. Überprüfung von Identität und Eignung, Beurteilung von Fähigkeiten und Interessen, Analyse der bekannt gegebenen Qualifikationen etc.) betreffen, zu weiteren gesetzlichen oder regulatorischen Zwecken sowie für statistische Zwecke, wobei diesfalls keine Rückschlüsse auf einzelne Bewerbende gezogen werde können.

Sofern der Bewerbende der Schweizerischen Bankiervereinigung nichts anderweitig mitteilt, behält sich die Schweizerische Bankiervereinigung ausserdem vor, die Bewerbung auch für andere geeignete Stellen innerhalb der Schweizerischen Bankiervereinigung entgegenzunehmen und zu prüfen.

Je nachdem zu welchen Zwecken Personendaten von Bewerbenden bearbeitet werden, beruht die Datenbearbeitung auf folgender Grundlage:

- Anbahnung oder Aufnahme eines Arbeitsvertrages;
- Erfüllung rechtlicher oder regulatorischer Pflichten der Schweizerischen Bankiervereinigung;
- Wahrung berechtigter Interessen der Schweizerischen Bankiervereinigung (z.B. statistische Zwecke);
- · Einwilligung der Bewerbenden.

5. Kategorien vorgesehener Empfänger der Personendaten und Datenbekanntgabe ins Ausland

Innerhalb der Schweizerischen Bankiervereinigung erhalten ausschliesslich diejenigen Stellen Zugriff auf die Personendaten von Bewerbenden, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der vorliegend mitgeteilten Zwecke (vgl. Ziff. 4) zwingend benötigen. Dies sind insbesondere Mitarbeitende der Personalabteilung sowie die für die Auswahl der Stellenbesetzung verantwortlichen Personen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung gibt Personendaten von Bewerbenden nur an folgende Dritte bzw. in folgenden Fällen bekannt:

- Gerichte oder Behörden zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und zur Wahrung berechtigter Interessen der Schweizerischen Bankiervereinigung z.B. in Rechtsstreitigkeiten.
- Vertragspartner bzw. Auftragsbearbeiter, wenn diese die Personendaten benötigen, um ihre vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber der Schweizerischen Bankiervereinigung erbringen zu können.

Die Schweizerische Bankiervereinigung wählt ihre Vertragspartner bzw. Auftragsbearbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie vertraglich dazu, die Vertraulichkeit sowie die Sicherheit der Personendaten von Bewerbenden zu gewährleisten.

Auftragsbearbeiter sind Dritte, welche Personendaten von Bewerbenden im Auftrag und für die oben genannten Zwecke bearbeiten, z.B. Software-Partner oder Kommunikationsdienstleister. Findet eine

Swiss Banking

Bekanntgabe von Personendaten von Bewerbenden an einen solchen Auftragsbearbeiter im In- oder Ausland statt, darf der Auftragsbearbeiter die erhaltenden Personendaten nur so bearbeiten, wie die Schweizerische Bankiervereinigung selbst es tun dürfte.

Die Bekanntgabe von Personendaten kann auch an Empfänger in Ländern erfolgen, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht (z.B. die USA). Befindet sich ein Empfänger in einem Land ohne angemessenes Datenschutzniveau, wird der Empfänger vertraglich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzes verpflichtet, soweit er nicht bereits einem gesetzlich anerkannten Regelwerk zur Sicherstellung des Datenschutzes unterliegt und sich die Schweizerische Bankiervereinigung nicht auf eine Ausnahmebestimmung stützten kann. Eine Ausnahme kann namentlich bei Rechtsverfahren im Ausland gelten, aber auch in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen oder wenn eine Vertragsabwicklung eine solche Bekanntgabe erfordert, wenn der Bewerbende eingewilligt hat oder wenn es sich um vom Bewerbenden allgemein zugänglich gemachte Daten handelt, deren Bearbeitung der Bewerbende nicht widersprochen hat. Trotz die durch den Empfänger angewendeten technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Personendaten kann es sein, dass die Daten von den ausländischen Behörden herausverlangt und nach Massagabe ihres anwendbaren ausländischen Rechts bearbeitet werden können.

6. Dauer der Speicherung der Personendaten

Sollte die Bewerbung des Bewerbenden nicht erfolgreich sein, speichert die Schweizerische Bankiervereinigung die Personendaten in der Regel für die Dauer des Bewerbungsprozesses bzw. nur so lange wie nötig, ausser der Bewerbende willigt ein, seine Unterlagen für den Fall eines späteren Stellenangebotes zu speichern.

Für den Fall, dass es zu einer Anstellung kommt, bewahrt die Schweizerische Bankiervereinigung die Personendaten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. gemäss den Bestimmungen einer separaten Datenschutzerklärung, die sie den Bewerbenden bzw. den Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zukommen lässt.

7. Datensicherheit

Die Schweizerische Bankiervereinigung trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Personendaten der Bewerbenden vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch (wie z.B. Einsatz von persönlichen Passwörtern sowie Verschlüsselungs- und Authentifizierungstechnologien, Zugriffsbeschränkungen, Sensibilisierung von Mitarbeitenden).

8. Automatisierte Entscheidfindung

Zur Durchführung des Rekrutierungsprozesses nutzt die Schweizerische Bankiervereinigung keine vollautomatisierte automatische Entscheidfindung.

9. Rechte der Bewerbenden

Jeder Bewerbende hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch (zur Geltendmachung siehe Ziff. 10 nachstehend). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde. Es gilt zu beachten, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Bearbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgen, sind davon nicht betroffen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf bearbeiteten Daten.

*Swiss Banking

10. Kontaktdaten

Allgemeine Fragen, Anregungen und Bemerkungen sowie die Geltendmachung der vorstehend in Ziff. 9 beschriebenen Rechte können Bewerbende an die Personalabteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung richten.

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten:

Schweizerische Bankiervereinigung (Swiss Banking)

Aeschenplatz 7 Postfach 4182 4052 Basel

11. Änderungen der Datenschutzerklärung

Die Schweizerische Bankiervereinigung kann diese Datenschutzerklärung jederzeit ohne Vorankündigung anpassen. Es gilt die jeweils aktuelle, auf dem Online-Bewerbungsportal der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgeschaltete Fassung.

Stand: 19.11.2024